

# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten

# ConCardis

your gate to success

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND UND BEDINGUNGEN DER KARTENAKZEPTANZ

- 1.1 Der Vertragspartner beauftragt die ConCardis GmbH, Solmsstraße 4, 60486 Frankfurt, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die von Kunden in seinem Geschäftsbetrieb mittels Kredit- und Debitkarten der Kartenorganisationen MasterCard, Visa, China UnionPay (CUP) und JCB (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“) erteilten Zahlungsaufträge von den kartenausgebenden Instituten der Kunden einzuziehen und mit ihm abzurechnen. Losgelöst von dem Zahlungsauftrag des Kunden verpflichtet sich ConCardis gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung gemäß § 780 BGB zur Zahlung der vom Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen eingereichten Kartenumsätze.
- 1.2 Legt der Inhaber einer Karte (nachfolgend „Karteninhaber“) seine Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich vor, ist der Vertragspartner verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe dieser Vereinbarung zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht zu höheren Preisen oder niedrigeren Rabatten wie bar zahlenden Kunden zu verkaufen. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Annahme einer MasterCard-Karte setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit ConCardis voraus. Im Übrigen ist die Erhebung einer Gebühr bei Vorlage einer Visa-, CUP- oder JCB-Karte nicht zulässig.
- 1.3 Der Vertragspartner wird alle in seinem Geschäftsbetrieb mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei ConCardis zur Abrechnung einreichen. Akzeptiert der Vertragspartner Zahlungskarten der Marke „MasterCard“ und „Visa“, ist er verpflichtet, alle Zahlungskarten dieser Marken zu akzeptieren.
- 1.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und den Kartenumsatz bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen, wenn
  - a) der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn, er hat hierüber mit ConCardis einen separaten Vertrag abgeschlossen,
  - b) die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung dem Kunden erbracht wurde,
  - c) der Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen, es sei denn, über die Abrechnung von Teilzahlungen oder wiederkehrenden Zahlungen wurde eine Vereinbarung getroffen,
  - d) mit der Karte eine bereits bestehende offene Forderung oder ein nicht honorierter Scheck beglichen werden soll,
  - e) der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,
  - f) die Karte für Glücksspiel, Lotto oder ähnliche Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden soll, es sei denn, ConCardis hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt,
  - g) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,
  - h) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der

Karte haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:

- a. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll oder
  - b. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
  - i) das Waren- oder Dienstleistungssegment des Vertragspartners, für das die Kreditkarte akzeptiert werden soll, vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurde oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch ConCardis freigegeben wurde.
- 1.5 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 1.4 a) – i) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn ConCardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International umsetzen muss. Der Vertragspartner kann dieser Vertragsänderung widersprechen; in diesem Fall werden die Parteien versuchen, innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs durch den Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind beide Parteien berechtigt, die Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen fristlos zu kündigen.

## 2. AUTORISIERUNG

- 2.1 Der Vertragspartner wird mittels eines EMV-zertifizierten POS-Terminals oder EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems und mittels eines EMV-zertifizierten POS-Terminalnetzbetreibers die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch an ConCardis übermitteln. Er wird hierzu einen eventuell auf der Karte vorhandenen Chip auslesen, indem er die Karte mit Chip in die Chip-Leseeinrichtung des POS-Terminals einführt und dann wieder entnimmt. Im Fall der Vorlage einer Karte mit Chip ist auch eine Offline-Autorisierung zulässig, wenn nach erfolgreichem Auslesen des Chips der Karteninhaber im Display des Terminals zur Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) aufgefordert wird und die Zahlung nach erfolgreicher Eingabe der PIN bestätigt wird. Nur im Fall eines technischen Defektes des Chips auf der Karte oder einer Karte ohne Chip ist der Magnetstreifen auf der Karte durch das POS-Terminal auszulesen und alle Daten aus dem Magnetstreifen sind an ConCardis zu übermitteln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das POS-Terminal von ConCardis eine Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-Euro-Limit), sofern mit ConCardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das POS-Terminal zur Einholung der Autorisierung ist nur im Fall einer Betriebsstörung gemäß Ziffer 2.4 zulässig.
- 2.3 Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein EMV-POS-Terminal/EMV-POS-Karten-Kassensystem aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer ConCardis bekannt geben, damit das EMV-POS-Terminal/EMV-POS-Karten-Kassensystem von ConCardis initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.
- 2.4 Sollte aus technischen Gründen das EMV-POS-Terminal oder EMV-POS-Karten-Kassensystem, die Leitungsverbindung zu ConCardis oder das Rechenzentrum der ConCardis gestört und dadurch eine elektronische Genehmigungsanfrage bzw. Transaktionsdatenübertragung nicht möglich sein, gelten bei Zahlung mit MasterCard- oder Visa-Kreditkarten die Regelungen in Ziffern 2.6 und 2.7 über die nicht elektronische Autorisierung von Kartenumsätzen. In diesen Fällen hat der Vertragspartner im Fall einer Rückbelastung durch das kartenausgebende Institut durch Vorlage eines elektronisch erstellten Terminalbelegs mit Fehlermeldung nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung nicht möglich war.
- 2.5 Die Autorisierungseinholung für Kartenumsätze mit Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und CUP-Karten muss durch den Vertragspartner ausschließlich elektronisch online mittels eines EMV-POS-Terminals

# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten

# ConCardis

your gate to success

oder EMV-POS-Karten-Kassensystems erfolgen. Bei Maestro-, V PAY- und CUP-Karten ist die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) durch den Karteninhaber erforderlich, die von dem POS-Terminal akzeptiert wird. Bei der Autorisierung von CUP-Kartenumsätzen ist darüber hinaus nach Eingabe der PIN und Freigabe durch das POS-Terminal der CUP-Leistungsbeleg von dem Karteninhaber zu unterzeichnen.

- 2.6 Bei manueller Belegerstellung, von der der Vertragspartner nur bei einer Störung der elektronischen Autorisierungseinholung gemäß Ziffer 2.4 Gebrauch machen wird, ist die Verpflichtung der ConCardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Gesamtrechnungsbetrag des Rechtsgeschäftes zwischen Vertragspartner und Karteninhaber beschränkt auf den in der Servicevereinbarung genannten oder später mitgeteilten autorisierungsfreien Höchstbetrag. Dieser Betrag ist variabel und kann durch ConCardis jederzeit, zum Beispiel abhängig von der Missbrauchsentwicklung beim Vertragspartner, nach Mitteilung an den Vertragspartner geändert werden. Eine Limitsenkung auf Null Euro pro Kartenumsatz ist hierin eingeschlossen.
- 2.7 Überschreitet der Gesamtrechnungsbetrag eines Kartenumsatzes den vereinbarten autorisierungsfreien Höchstbetrag, wird der Vertragspartner vor Ausstellung des Leistungsbeleges fernmündlich die Autorisierung des Kartenumsatzes von ConCardis einholen. Der Genehmigungsdienst der ConCardis erteilt bei Autorisierung eine Autorisierungsnummer, die von dem Vertragspartner auf dem Leistungsbeleg einzutragen ist. Wird der Vertragspartner von ConCardis durch sein POS-Terminal zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer („Call me“ im Display) aufgefordert, hat er dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat der Vertragspartner diese Nummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann. Der Vertragspartner darf den Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Rechnungsbeträge aufteilen und diese bei Nutzung eines POS-Terminals auch nicht separat autorisieren lassen oder bei manueller Erstellung eines Leistungsbeleges den autorisierungsfreien Höchstbetrag hierdurch unterschreiten. Überschreitet ein Gesamtrechnungsbetrag den Höchstbetrag, ohne dass ConCardis den Betrag vor Einreichung autorisiert hat, entfällt für ConCardis jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Gleiches gilt, wenn der Gesamtrechnungsbetrag durch den Vertragspartner unter den autorisierungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über einen Rechnungsbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.
- 2.8 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht der ConCardis gemäß Ziffer 7 nicht ein, da ConCardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschließlich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann.
- 2.9 Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

### 3. EINREICHUNGSRUNDSÄTZE

- 3.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines EMV-POS-Terminals/EMV-POS-Karten-Kassensystems auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und ConCardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an ConCardis unter Verwendung eines von ConCardis initialisierten und zugelassenen EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems in der Originaltransaktionswährung übermitteln, soweit er nicht zur Einreichung von Leistungsbelegen gemäß Ziffer 3.3 berechtigt ist. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz ConCardis zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von ConCardis erhalten hat, es sei denn, ConCardis hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.

- 3.2 Der Vertragspartner muss die Kartenumsatzdaten von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und CUP-Karten ausschließlich elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum bei ConCardis einreichen. Die Einreichung von manuell erstellten Leistungsbelegen über Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und CUP-Umsätze sowie bei sämtlichen Transaktionen, die eine Eingabe der PIN erfordern, ist nicht zulässig.
- 3.3 Während einer Betriebsstörung des EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems hat der Vertragspartner alle Kreditkartendaten und den Transaktionsbetrag durch manuellen Abdruck der Karte mittels eines Imprinters (Handdruckergerätes) zu erfassen und den Beleg vom Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Sollte die Betriebsstörung des POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages nicht behoben sein, wird der Vertragspartner die manuellen Leistungsbelege innerhalb von sechs Tagen nach Umsatzdatum ConCardis zur Abrechnung zugehen lassen. Sollte die Betriebsstörung bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages behoben sein, sind die Kartenumsatzdaten am Tag des Kartenumsatzes unverzüglich durch manuelle Eingabe elektronisch über das POS-Terminal/POS-Karten-Kassensystem einzureichen. In diesem Fall sind die manuell erstellten, aber nicht eingereichten Belege zusammen mit den Terminalbelegen aufzubewahren und ConCardis innerhalb der von ConCardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege sowie vollständige und leserliche Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere den manuell oder elektronisch erstellten Leistungsbeleg im Original und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Kassenbon, Rechnung etc.), und deren Erfüllung durch den Vertragspartner für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren und ConCardis auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von ConCardis gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von ConCardis genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie ConCardis zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank ConCardis rückbelastet werden, ist ConCardis zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.
- 3.5 Der Vertragspartner wird ausschließlich Kartenumsätze in der mit ConCardis vereinbarten Währung einreichen, wobei die Währung der entsprechenden Kartenumsätze der Währung des mit dem Karteninhaber getätigten Grundgeschäfts entsprechen muss. Die Einreichungswährung kann vom Vertragspartner gewählt werden, bedarf aber, sofern es sich nicht um EURO handelt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ConCardis. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in EURO ausgegangen. Die Einreichung und Abrechnung von JCB- und CUP-Kartenumsätzen kann jeweils nur in derselben Landeswährung erfolgen.

### 4. BEDINGUNGEN DES ABSTRAKTEN SCHULDVERSPRECHENS

- 4.1 ConCardis verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäß vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.4 akzeptieren durfte und die er gemäß Ziffern 2 und 3 dieser Bedingungen sowie dem für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäß Ziffer 19 von ConCardis hat autorisieren lassen und bei ConCardis eingereicht hat, an diesen zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
  - a) Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der

- Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
- b) Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Kassensystems von ConCardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder er war zur fernmündlichen Autorisierungseinholung gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 berechtigt und der Gesamtrechnungsbetrag lag unterhalb des mitgeteilten autorisierungsfreien Höchstbetrages.
- c) Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von ConCardis initialisierten und zugelassenen EMV-POS-Terminals-/POS-Karten-Kassensystems erstellt, indem der Magnetstreifen der Karte durch die Leseleiste des Terminals gezogen bzw. in das Terminal oder das Kartenlesegerät gesteckt wird und hierbei der Chip oder der Magnetstreifen auf der Karte ausgelesen wird. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal/Kassensystem ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern ConCardis dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und CUP-Karten hat der Karteninhaber zusätzlich die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Der PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und/oder CUP-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten, d.h. die Kartenummer, Vor- und Zuname des Karteninhabers und der Gültigkeitszeitraum der Karte, vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten ConCardis nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartenummer durch die Schriftzeichen \*, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartenummer sichtbar sind.
- d) Die in dem mittels POS-Terminal/POS-Karten-Kassensystem erstellten Leistungsbeleg aufgeführte Kartenummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen hochgeprägten Kartenummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartenummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des Vertragspartners oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.
- f) Der Vertragspartner hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Leistungsbelegs seine Firma oder die Bezeichnung, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, und seine Umtausch- bzw. Rückgabebedingungen aufgeführt sind.
- g) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt.
- h) Die Karte ist nicht durch Sperlisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.
- i) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
- j) Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- k) Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung ConCardis einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.
- l) Der Vertragspartner hat Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
- m) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von ConCardis gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber ConCardis nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.
- 4.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Bedingungen gemäß Ziffern 1 bis 4.1 ist ConCardis nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes an den Vertragspartner verpflichtet. Dennoch an den Vertragspartner geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten gezahlten Betrages des Kartenumsatzes oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen des Vertragspartners, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausstellenden Institut an ConCardis rückbelastet wird.
- 4.3 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 4.1 a) – m) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn ConCardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International notwendig werden. Der Vertragspartner kann dieser Vertragsänderung widersprechen; in diesem Fall werden die Parteien versuchen, innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind beide Parteien berechtigt, die Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen fristlos zu kündigen.
- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenausgeber, die Erfüllung aller in Ziffer 1.4 und Ziffer 4.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber ConCardis schriftlich nachzuweisen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ConCardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ConCardis an Dritte abzutreten.

## 5. SERVICEENTGELT UND SONSTIGE ENTGELTE

- 5.1 Der Vertragspartner zahlt an ConCardis für die Zahlung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das im Servicevertrag vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages (Disagio) und/oder ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem ConCardis die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Für die Bereitstellung und Vorhaltung des Kartenakzeptanz- und -abrechnungssystems ohne Einreichung von Kartenumsätzen zahlt der Vertragspartner ConCardis ein Bereitstellungsentgelt. Der Vertragspartner hat ConCardis die Gebühren von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme zu erstatten. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange-Entgeltsätze und Gebühren für Kartenumsätze, die ConCardis an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard Worldwide bzw. Visa Europe/International abzuführen hat, von MasterCard Worldwide

# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten

# ConCardis

your gate to success

oder Visa Europe/International geändert werden, ist ConCardis im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt sowie die sonstigen Entgelte nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner kann sich über die Höhe der grenzüberschreitenden Interchange-Sätze der Kartenorganisationen auf deren Internet-Seiten informieren.

- 5.2 Die Höhe der Entgelte mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ConCardis, sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen angemessenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann ConCardis die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 5.3 Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden von den von ConCardis zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Vertragspartner wird ConCardis hierzu eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen.

## 6. ABRECHNUNG DURCH CONCARDIS

- 6.1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet ConCardis losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie der weiteren fälligen Entgelte. ConCardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an ConCardis ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei ConCardis. ConCardis nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird ConCardis diese mit Wertstellungsdatum zu dem Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten verarbeitet wurden, auf dem Abrechnungskonto des Vertragspartners bei ConCardis gutschreiben. Die ConCardis zugangenen vollständigen Datensätze oder Leistungsbelege mit den Kartenumsätzen werden in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall zur Überweisung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungstages ConCardis zugegangen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 ConCardis wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der ConCardis bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes geführt. ConCardis wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. ConCardis wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen.
- 6.3 ConCardis ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Ziffer 1.4 und Ziffer 4.1 oder zur Sicherung von künftigen Forderungen

der ConCardis aus rückbelasteten Umsätzen erst jeweils nach Ablauf der von MasterCard Worldwide und Visa International/Europe vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB geltend zu machen

- 6.4 Die Abrechnung der Kartenumsätze mit ConCardis erfolgt in der mit ConCardis vereinbarten Abrechnungswährung.
- 6.5 ConCardis erteilt dem Vertragspartner entweder auf dem Kontoauszug, der die Gutschrift seiner Kartenumsätze ausweist, oder als Sonderleistung papierhaft oder elektronisch (als PDF oder Excel-File) einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Für den Abruf elektronischer Abrechnungen via ESP (electronic statement presentment) richtet der Vertragspartner einen oder mehrere Internetzugänge auf eigene Kosten ein. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristenhaltung genügt die Absendung des Widerspruchs.

## 7. RÜCKFORDERUNG DER ZAHLUNG

- 7.1 ConCardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen der Ziffern 1.4, 2, 3, 4.1 oder Ziffer 19 des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen ConCardis rückbelastet wurde.
- 7.2 In den vorgenannten Fällen wird ConCardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Vertragspartner wird ConCardis hierzu eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen.

## 8. SORGFALTPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 8.1 Wenn bei der Autorisierungsanfrage auf dem Display des POS-Terminals des Vertragspartners „Karte einziehen“ oder ein singleicher Vermerk erscheint oder beim Vertragspartner der Verdacht besteht, die vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht, weil die Kartennummer oder das Verfalldatum der Karte in dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg mit den (bei Kreditkarten hochgeprägten) Kartendaten (Kartennummer und Verfalldatum) auf der Vorderseite der Karte nicht übereinstimmt oder die vierstellige Ziffer unter der (bei Kreditkarten hochgeprägten) Kartennummer auf der Vorderseite der Karte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der (hochgeprägten) Kartennummer und der Kartennummer im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte übereinstimmt oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Leistungsbeleg übereinstimmt oder der Karteninhaber nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt, hat der Vertragspartner von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes (Personalausweis, Reisepass etc.) zu verlangen und bei Nichtübereinstimmung des Namens des Kartenvorlegers und des Ausweisinhabers die Akzeptanz der Karte abzulehnen. Der Vertragspartner hat ConCardis in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden telefonisch zu unterrichten. Auf Verlangen von ConCardis hat der Vertragspartner sich nach besten Kräften zu bemühen, die Karte einzubehalten.
- 8.2 Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststel-

# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten



your gate to success

len, wird er ConCardis unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter [alert@concardis.com](mailto:alert@concardis.com) unterrichten.

- 8.3 Der Vertragspartner ist im Fall einer mehrfachen Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung von ConCardis Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch zu ergreifen. Nach Mitteilung durch ConCardis hat der Vertragspartner für Kartenumsätze ab einer bestimmten Höhe die Vorlage eines gültigen Ausweispapiers zu verlangen und die Identität des Karteninhabers zu prüfen. Er hat durch eine UV-Lampe zu prüfen, ob auf der Vorderseite der Karte unter Schwarzlicht (UV-Licht) bei Visa Karten das Hologramm einer „Tauben“ und bei MasterCard Karten das Zeichen „MC“ sichtbar wird.

## 9. VORGABEN VON MASTERCARD WORLDWIDE UND VISA EUROPE/INTERNATIONAL

Der Vertragspartner wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch ConCardis innerhalb der von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. ConCardis wird den Vertragspartner hierbei beraten.

## 10. DATENSCHUTZ/SONSTIGE MELDEPFLICHTEN

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Vertragspartner willigt ein, dass ConCardis Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten an die Kartenorganisationen im außereuropäischen Ausland übermittelt, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Kartentransaktionen abzurechnen, um rechtmäßige Interessen der ConCardis und der Lizenzinstitute der Kartenorganisationen zu wahren und dass die rechtmäßigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner willigt ferner ein, dass ConCardis zur Prüfung des Serviceantrages Auskunfteien nutzt und dafür Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet.
- 10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) bei ConCardis registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch ConCardis gemäß den Vorgaben von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zertifizieren zu lassen und ConCardis im Fall der Zertifizierung jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit ConCardis Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der Vertragspartner stellt ConCardis von den von Kartenorganisationen verhängten Vertragsstrafen und Strafgeldern frei, die gegenüber ConCardis wegen Nichteinhaltung des PCI-Standards oder unterbliebener PCI-Zertifizierung des Vertragspartners verhängt werden, sofern und soweit ConCardis hierfür kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.
- 10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ConCardis unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit ConCardis die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, ConCardis unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob

Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von ConCardis nicht ausreichend sind, ist ConCardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

## 11. GUTSCHRIFTEN/STORNI

- 11.1 Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an ConCardis zur Erteilung einer Gutschrift auf das Konto der Karte des Karteninhabers leisten. ConCardis wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner den Betrag unter Gutschrift des Serviceentgelts belasten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei ConCardis zur Abrechnung eingereicht hatte oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatz zugrunde lag.
- 11.2 Bei Nutzung eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems ist ein elektronischer Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei ConCardis innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassenspersonal zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.
- 11.3 Verfügt die Kasse über kein EMV-POS-Terminal oder EMV-POS-Karten-Kassensystem oder ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges (credit slip) zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem Kassenspersonal des Vertragspartners zu unterzeichnen. Der Beleg ist der ConCardis innerhalb von zehn Werktagen nach Ausstellung einzureichen.

## 12. REKLAMATIONEN DES KARTENINHABERS

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regeln.

## 13. AKZEPTANZHINWEISE

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von ConCardis zur Verfügung gestellte MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, JCB- und China UnionPay-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassenbereich darzustellen.

## 14. INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Vertragspartner wird ConCardis über Änderungen der von ihm im Vertrag angegebenen Daten, insbesondere

- Änderungen der Rechtsform oder Firma,
- Änderungen der Adresse und/oder Bankverbindung,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe,
- wesentliche Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner anbietet,
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,

unverzüglich schriftlich informieren.

Der Vertragspartner hat den Schaden, der ConCardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist ConCardis berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.



**15. HAFTUNG/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE**

- 15.1 Die Haftung der ConCardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung der ConCardis, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 15.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet ConCardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der ConCardis sind.
- 15.3 In jedem Fall ist die Haftung der ConCardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von ConCardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 15.4 Die Haftung von ConCardis für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die ConCardis besonders übernommen hat.
- 15.5 Der Vertragspartner haftet ConCardis für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von MasterCard Worldwide und/oder Visa Europe/International.

**16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 16.1 Die Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss von ConCardis gekündigt werden, wenn ihr negative Tatsachen über den Vertragspartner oder dessen Inhaber oder Geschäftsführer bekannt werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 60 Monaten. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Laufzeit von Zusatzvereinbarungen zur zusätzlichen Abrechnung von Visa- oder MasterCard-Umsätzen beginnt mit der erstmaligen Einreichung dieser Kartenumsätze bei ConCardis.
- 16.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ConCardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z.B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
  - b) der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
  - c) der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht und sich trotz Aufforderung durch ConCardis weigert, eine gesonderte Vereinbarung über die Abrechnung dieser Umsätze abzuschließen. Bis zum Abschluss der Vereinbarung über den Fernabsatz ist ConCardis berechtigt, die Abrechnung einzustellen,

- d) der Vertragspartner mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der ConCardis trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- e) der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen einreicht, die nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment gedeckt sind,
- f) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn er nicht darauf hingewiesen hat, dass sie Erotikangebote oder Glücksspielangebote einschließen, oder spätere Änderungen des Geschäftsgegenstandes ConCardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter schriftlicher Freigabe Kartenumsätze aus einem gemäß Ziffer 1.4 d) – g) unzulässigem Produkt- oder Dienstleistungsbereich oder Geschäftsgegenstand zur Abrechnung einreicht,
- g) die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- Euro überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten 2 % überschreitet,
- h) der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.4 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,
- i) der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Ziffern 1 bis 4.1 dieser Bedingungen nicht eingehalten hat,
- j) der Vertragspartner Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, ConCardis hat dies schriftlich vorher genehmigt,
- k) der Vertragspartner trotz Aufforderung von ConCardis wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von ConCardis festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
- l) der Vertragspartner der Aufforderung von ConCardis zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Kartens Kassensystems nicht fristgemäß nachkommt,
- m) MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von ConCardis schriftlich verlangt,
- n) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt,
- o) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen.

16.3 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, JCB- und/oder China UnionPay-Akzeptanz entfernen, wenn der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.

**17. ABBEDINGUNG VON GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN**

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen: § 675 d Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 4; § 675 f Abs. 4 Satz 2; § 675 g; § 675 h; § 675 p; § 675 w; § 675 y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 BGB; § 676 BGB.

Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen ConCardis nach den §§ 675 u bis 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher i.S.



# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten



your gate to success

von § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang ConCardis hiervon unterrichtet hat.

## 18. SONSTIGES

- 18.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 18.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 18.3 ConCardis kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird ConCardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend.
- 18.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Vertragspartner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Vertragspartner den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist.

## 19. BRANCHENZUSÄTZE

- 19.1 **KFZ-Händler**  
Betreibt der Vertragspartner einen KFZ-Handel, ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.
- 19.2 **Reiseveranstalter-Agenturen/Reisebüros**  
Für Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen die „Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den MasterCard/Visa Akzeptanzservice der ConCardis für Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros“, die den vorstehenden Bedingungen vorangehen, soweit sie von diesen abweichen. Die Akzeptanz von Maestro- sowie Visa Electron- und V PAY-Karten bei Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros ist nicht zulässig.
- 19.3 **Hotels**  
Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vor-Autorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Regularien von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartenummer abzurechnen. Das Hotel hat hierzu den Karteninhaber bei Durchführung einer Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise bei Stornierung und Nichterscheinen zu informieren. Das Hotel hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung und Reservierungsnummer in Textform zukommen zu lassen, d.h. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail.
- 19.4 **Mietwagenunternehmen**  
Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden

und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) separat vom Mietwagenpreis durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei ConCardis einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht ConCardis vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide ConCardis vorzulegen.

### 19.5 Teilzeit-Wohnrechtsverkauf/-vermittlung

Verkauf oder vermittelt der Vertragspartner Teilzeit-Wohnrechte nach schriftlicher Genehmigung durch ConCardis, ist er verpflichtet, alle mit dem Verkauf oder der Vermittlung im Zusammenhang stehenden, dem Karteninhaber belasteten Entgelte diesem gemäß Ziffer 11 gutzuschreiben, wenn der Karteninhaber innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Rechtsgeschäfts über die Teilzeit-Wohnrechte dieses widerruft.



**Sonderbedingungen für den  
Währungsumrechnungsservice Dynamic Currency  
Conversion (DCC)**

**1. GRUNDLAGEN**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option Dynamic Currency Conversion gewählt hat. ConCardis ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, den im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten MasterCard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsatz auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kreditkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten.

**2. PFLICHTEN VON CONCARDIS**

- 2.1 ConCardis wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den DCC-Service für folgende Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen: Euro, Schweizer Franken, US-Dollar, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Russischer Rubel, Kanadischer Dollar, Dänische Krone, Schwedische Krone und Norwegische Krone. ConCardis ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen. ConCardis wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2 ConCardis wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen ConCardis und dem Vertragspartner.

**3. DCC-TRANSAKTIONEN**

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend „DCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zu Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.
- 3.2 Bei Angebot eines Priority bzw. Express-Check-Outs ist mit dem Kunden schriftlich zu vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der lokalen Währung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertragspartner festgelegt wird.
- 3.3 Der Vertragspartner wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.
- 3.4 Zur Nutzung des DCC-Service wird der Vertragspartner ausschließlich das von ConCardis freigegebene POS-Terminal oder die POS-Kassensoftware sowie die von ConCardis zur Verfügung gestellte DCC-Software nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Kassen-Software oder des POS-Terminals trägt der Vertragspartner.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

**4. ELEKTRONISCHES ABRECHNUNGS- UND AUTORISIERUNGSSYSTEM**

- 4.1 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschließlich mittels der von ConCardis freigegebenen Kassensoftware oder des POS-

Terminals innerhalb von 24 Stunden elektronisch an ConCardis übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des DCC-Service die Bedienungsanleitung der von ConCardis zur Verfügung gestellten Software oder des von ConCardis freigegebenen POS-Terminals befolgen.

- 4.2 Der Vertragspartner hat mittels der Kassensoftware oder des POS-Terminals dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Leistungsbeleg der Gesamtbetrag in der lokalen Währung einschließlich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschließlich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl aufgedruckt werden.

**5. VERGÜTUNG/DCC-ERTRAGSSATZ**

- 5.1 DCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von ConCardis in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. ConCardis erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei ConCardis eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (DCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an ConCardis zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Übermittelt der Vertragspartner einen umgerechneten Kartenumsatz nicht bis 02:00 Uhr des auf den Transaktionstag folgenden Tages elektronisch an ConCardis, entfällt die Vergütungspflicht der ConCardis.
- 5.2 ConCardis behält sich vor, den DCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die DCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- 5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von ConCardis verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird ConCardis die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten.

**6. LAUFZEIT/KÜNDIGUNG/SONSTIGES**

- 6.1 Die Laufzeit der DCC-Option entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung zwischen ConCardis und dem Vertragspartner. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der DCC-Option aus wichtigem Grund.
- 6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch ConCardis liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa Europe/International oder MasterCard Worldwide den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschließt.
- 6.3 ConCardis ist berechtigt, die DCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International anzupassen, vorausgesetzt, diese Änderungen verändern den Service nicht grundlegend, verändern die Vergütung und den DCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.



## Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch MasterCard- und Maestro-PayPass-Karten.
- 1.2 ConCardis ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, kontaktlos MasterCard- und Maestro-PayPass- und Visa PayWave-Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen.
- 1.3 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karten für kontaktlos eingereichte Transaktionen entsprechend.

### 2. EINREICHUNGSGRUNDSÄTZE UND AUTORISIERUNG

- 2.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer MasterCard- oder Maestro-PayPass-Karte oder Visa PayWave (nachfolgend „Karte“) deren Daten mittels einer von ConCardis initialisierten und zugelassenen Terminal-Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von ConCardis einholen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und ConCardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an ConCardis in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz ConCardis zugehen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahlers (nachfolgend „legitimationsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet. Dieser Betrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen.
- 2.3 Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers mittels Unterschrift oder durch Eingabe der PIN ist die Verpflichtung von ConCardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den legitimationsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von ConCardis gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 2.4 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Legitimation nach Maßgabe von Ziffer 2.2 einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von ConCardis zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an ConCardis aufgrund der Nichteinholung der Legitimation durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs oder korrekte Eingabe der PIN rückbelastet, ist ConCardis berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten.
- 2.5 Sollte aus technischen Gründen die Terminal-Leser-Kombination, die Leitungsverbindung zu ConCardis oder das Rechenzentrum der ConCardis gestört sein und dadurch eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Magnetstreifen oder dem Chip auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäß den Anforderungen der Bedingungen der ConCardis GmbH für die Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China Union Pay- und JCB-Karten durchzuführen.

### 3. SONSTIGE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 3.1 Bei Kartenumsätzen, die den legitimationsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflicht-

tet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäß den Bedingungen der ConCardis GmbH für die Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karten aufzubewahren und ConCardis innerhalb der von ConCardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.

- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von ConCardis zur Verfügung gestellte MasterCard- und Maestro-PayPass Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen.
- 3.3 Der Vertragspartner ermächtigt die Kartenorganisationen, die Firma des Vertragspartners als Partner von MasterCard- und/oder Maestro-PayPass im Rahmen von Pressemitteilungen und/oder zu Werbezwecken zu nennen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das kontaktlose Terminal nach erstmaliger Nutzung mindestens zwölf Monate in Gebrauch zu halten.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Karten-Leser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäß der Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäß der Servicevereinbarung mit ConCardis berechtigt ist.



# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, China UnionPay- und JCB-Karten



your gate to success

## Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der ConCardis über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP)

### 1. LEISTUNGSGEGENSTAND

Die Teilnahme am Online-Statement-Service (nachfolgend „ESP“) der ConCardis ermöglicht dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen über die bei ConCardis eingereichten Kartenumsätze abzurufen. Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

### 2. ANMELDUNG UND NUTZUNG

Für die Teilnahme an ESP gibt der Vertragspartner im Teilnahmeantrag ein Passwort zur Erstanmeldung oder zur erneuten Anmeldung bei Verlust oder Falscheingabe des Nutzungs-Passworts (Antrags-Passwort) sowie eine E-Mail-Adresse an, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Für die Nutzung von ESP wählt der Vertragspartner nach erstmaliger Anmeldung sein Passwort (Nutzungs-Passwort) selbst. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten. Die Teilnahme an ESP setzt die Verwendung eines Internet-Browsers mit einer Verschlüsselungstiefe von mindestens 128 Bit (Internet-Explorer 5.0 aufwärts) sowie die Zulassung von temporären Cookies voraus. Nutzt der Vertragspartner eine Firewall, ist zur Nutzung des ESP-Service in der Firewall der Zugriff auf den Internet-„Port 443“ zuzulassen.

### 3. EINWENDUNGEN GEGEN ABRECHNUNGEN

ConCardis stellt dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen jeweils einen Tag nach dem Abrechnungstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von ConCardis zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich ConCardis gegenüber zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 4. KÜNDIGUNG

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. ConCardis wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zustellung der papierhaften Umsatzabrechnung per Postversand umstellen. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sowie nachfolgende Zustellungskosten der papierhaften Zustellungsart sind vom Vertragspartner zu tragen.

